



Liste der zugelassenen Hilfsmittel

- I. Nach Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zu §§ 19, 23 NJAVO i. V. m. Nr. 2 S. 2 der Schlussbestimmungen der AV-Juristenausbildung des MJ vom 17.12.2009 (Nds. Rpfl. 2010, S. 14 ff.; VORIS 31210) werden für die Pflichtfachprüfung und die erste juristische Staatsprüfung folgende Hilfsmittel zugelassen:
- im **schriftlichen** und **mündlichen Teil**:
- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung) - einschließlich Ergänzungsband -;
 - b) Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (Loseblattsammlung) - ohne Ergänzungsband -;
 - c) März, Niedersächsische Gesetze (Loseblattsammlung) oder Nomos Gesetze Götz-Starck, Landesrecht Niedersachsen;
 - d) Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014;
 - e) Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006 oder Nipperdey, Arbeitsrecht, Beck'sche Textsammlung.
- II. Die Prüflinge haben jeweils ein Exemplar der Hilfsmittel für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung selbst mitzubringen. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.
- Im Interesse der Prüflinge wird dringend empfohlen, zu jedem Prüfungsteil alle jeweils zugelassenen Hilfsmittel mitzubringen.
- III. Hinsichtlich der **Auflagen der Hilfsmittel** gilt:
1. Für die **schriftliche** Prüfung
- a) Ergänzungslieferungen zu Loseblattsammlungen, die später als zwei Monate vor dem 1. Tag des Klausurmonats gemäß Information des herausgebenden Verlages (z.B. Internetseite) * erhältlich sind, sind nicht mehr einzusortieren.
- Das bedeutet:
- aa) Für den Klausurmonat Januar sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.11. des Vorjahres;
 - bb) für den Klausurmonat April sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.02.;
 - cc) für den Klausurmonat Juli sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.05. und
 - dd) für den Klausurmonat Oktober sind die Ergänzungslieferungen bis zum 01.08. einzusortieren.
- * Auf der Internetseite [mj.niedersachsen.de/LJPA/Pflichtfachprüfung und Erste Prüfung/Hilfsmittel](http://mj.niedersachsen.de/LJPA/Pflichtfachprüfung%20und%20Erste%20Prüfung/Hilfsmittel) finden Sie nähere Informationen.
- b) gebundene Hilfsmittel sind in der zu dem unter a) genannten Zeitpunkt im Buchhandel erhältlichen Auflage zu benutzen.
- Bei der Erstellung der Klausuren wird dieser Stand der Hilfsmittel zugrunde gelegt.
- Um etwaige Nachteile bei der Bearbeitung zu vermeiden, haben die Prüflinge selbst dafür zu sorgen, dass sich die Loseblattsammlungen bei der Anfertigung der Klausuren auf diesem Stand befinden.
2. Für die **mündliche** Prüfung sind die Loseblattsammlungen und die gebundenen Ausgaben in dem jeweils aktuellen Stand mitzubringen.
- IV. Das Mitbringen oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.
- V. Die Hilfsmittel dürfen je Seite höchstens fünf handschriftliche Verweisungen auf Normen mit abgekürzter Gesetzesbezeichnung enthalten. Ferner sind gelegentliche Unterstreichungen oder Markierungen erlaubt, soweit sie nicht der Kommentierung dienen oder systematisch aufgebaut sind. Im Übrigen sind sonstige Anmerkungen jeglicher Art unzulässig. Beilagen und eingefügte Blätter sind nur insoweit erlaubt, als sie vom jeweiligen Verlag für das betreffende Hilfsmittel herausgegeben wurden. Register zum Auffinden der Gesetze sind erlaubt, Register zum Auffinden einzelner Paragraphen nicht. Die Markierung von Normen in Hunderterschriften ist gestattet.
- VI. Jede Kontaktaufnahme der Prüflinge untereinander oder mit Dritten ist strikt untersagt.
- VII. Ein Verstoß gegen die Regelungen in IV. bis VI. gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.